

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521

Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – mit folgenden Änderungen in Artikel 1 zuzustimmen:

1. In Nummer 2 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Außenflächen eines Gebäudes im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bestandteile der Gebäudehülle, die sich an den Außenseiten des Gebäudes befinden, mit Ausnahme der Dachfläche.

(4b) Unmittelbare räumliche Umgebung eines Gebäudes oder eines Parkplatzes im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine Photovoltaik- oder solarthermische Anlage auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird.“

2. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. In § 7d wird in Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 die Zahl ‚2050‘ durch die Zahl ‚2040‘ ersetzt.“

3. In Nummer 8 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bauherren und Bauherren sind beim Neubau von Gebäuden dazu verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Die Pflicht nach Satz 1 gilt, wenn

1. beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022

oder

2. beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022

der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird.

(3) Bauherrinnen und Bauherren haben die Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 1 bedarf der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

4. In Nummer 9 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Zur Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf der Dachfläche oder auf anderen Außenflächen eines gleichzeitig neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Parkplatzes installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Bei der ersatzweisen Pflichterfüllung nach Satz 5 dürfen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht zur Erfüllung der Pflicht nach § 8a Absatz 1 benötigt werden.““

5. In Nummer 10 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) In Buchstabe e werden nach dem Komma die Wörter ‚wobei sowohl auf die geeignete Dachfläche als auch auf die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zur überbauten Grundstücksfläche Bezug genommen werden kann,‘ eingefügt.“

30.9.2021

Die Berichterstatterin:

Gabriele Rolland

Der Vorsitzende:

Daniel Karrais

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat in seiner 3. Sitzung am 30. September 2021, die vor Ort und per Videokonferenz (hybrid) stattfand, den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg – Drucksache 17/521 beraten.

Das Ergebnis der zu diesem Gesetzentwurf schriftlich durchgeführten Anhörung der kommunalen Landesverbände ist als Mitteilung der Landtagspräsidentin vom 8. September 2021 veröffentlicht – Drucksache 17/794.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weist darauf hin, zur Beratung lägen drei Änderungsanträge sowie fünf Entschließungsanträge der Fraktion der FDP/DVP (*Anlagen 1 bis 8*), vier Änderungsanträge und ein Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlagen 9 bis 13*) sowie vier Änderungsanträge der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlagen 14 bis 17*) zu dem Gesetzentwurf Drucksache 17/521 vor. Er schlägt vor, dass die Änderungsanträge am Ende der Debatte jeweils kurz begründet und direkt abgestimmt würden.

Er teilt mit, der Gesetzentwurf behandle die großen Themenkomplexe „Zielsetzungen des Klimaschutzgesetzes“, Landesflächenziel, „Fotovoltaikpflicht auf Gebäuden und Parkplätzen“, Dachsanierungen sowie Klimasachverständigenrat.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt dar, ihre Fraktion begrüße, dass dieser Gesetzentwurf schon so kurz nach Beginn der neuen Legislaturperiode und der Regierungsbildung im Ausschuss beraten werde sowie in der nächsten Woche abschließend im Landtag behandelt werden solle. Der Gesetzentwurf enthalte ambitionierte Ziele und klare Maßnahmen. Dies werde auch von den angehörten Verbänden und Institutionen so gesehen. Es handle sich bei dieser Novelle des Klimaschutzgesetzes um einen ersten Schritt, um einen schnellen und schlanken Gesetzentwurf, damit die geplanten Maßnahmen und Ziele auf den Weg gebracht werden könnten. Weitere Schritte müssten folgen.

Die Anhörung habe gezeigt, dass die Ziele, die sich Baden-Württemberg setze, die reelle Chance böten, den Anstieg der Durchschnittstemperatur auf maximal 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Zu diesen Zielen gehörten eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu 1990 um mindestens 65 % sowie das Erreichen der Nettotreibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040.

Zu den Maßnahmen, die zum Erreichen der genannten Ziele vorgesehen seien, gehörten die Ausweitung der Fotovoltaikpflicht auf die Wohngebäude sowie die Änderung des Schwellenwerts für die Anwendung der PV-Pflicht auf Parkplatzflächen von 75 Stellplätze auf 35 Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Des Weiteren sei es wichtig, die für die Nutzung der Windenergie und für die Freiflächenfotovoltaik notwendigen Flächen zur Verfügung zu stellen. Das Landesflächenziel von mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche stimme in der Größenordnung, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben und die in Baden-Württemberg notwendige Menge an Strom zur Verfügung zu stellen.

Den Klimasachverständigenrat erachte sie als gutes Instrument. Es handle sich um ein unabhängiges wissenschaftliches Gremium, das den Landtag sowie die Landesregierung beraten solle.

Wichtig sei ebenfalls, dass die Landesverwaltung ihre Vorbildfunktion wahrnehme. Sie solle daher bereits im Jahr 2030 die Nettotreibhausgasneutralität erreicht haben. Um dieses Ziel zu unterstreichen, würden die beiden die Regierung tragenden Fraktionen noch einen gemeinsamen Entschließungsantrag einreichen, in dem auch viele der Themen adressiert würden, die in den Änderungsanträgen der Opposition enthalten seien.

Mit diesem Gesetzentwurf bringe Baden-Württemberg das modernste und ambitionierteste Klimaschutzgesetz in ganz Deutschland auf den Weg. Er zeige, dass der Klimaschutz der Koalition ein sehr wichtiges Anliegen sei. Zu den weiteren Schritten, die folgen müssten, gehöre eine Überarbeitung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK), die Umsetzung des Klimaschutz-Sofortprogramms sowie weitere Vorhaben, die im Koalitionsvertrag festgelegt worden seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, er halte den Gesetzentwurf für ambitioniert. Themen wie die PV-Pflicht und das 2-%-Flächenziel spielten auch in der Diskussion auf Bundesebene eine Rolle. Er erachte die Einführung einer Fotovoltaikpflicht weder bei Unternehmen noch auf Parkplätzen oder auf Gebäuden von Privatpersonen als problematisch. Der auf den Gebäuden gewonnene Strom könne direkt genutzt werden, beispielsweise in Büroräumen der Unternehmen oder auch von Privatpersonen. Hausbesitzern würden über das Baurecht sehr viele

bauliche Maßnahmen vorgeschrieben. Gemessen daran sei die Verpflichtung, eine PV-Anlage zu installieren, die sich in zehn bis 15 Jahren amortisiert haben werde, zumutbar.

Hinzu komme, dass der Ausbau der Freiflächenfotovoltaik massiv gefördert werde. Es sollten jedoch zunächst bereits bebaute Flächen zur energetischen Nutzung herangezogen werden, bevor neue Flächen belegt würden.

Die in der heutigen Sitzung eingebrachten Änderungsanträge der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU dienten u. a. der Entbürokratisierung. In Zukunft müsse der Nachweis einer Erfüllung der PV-Pflicht nicht mehr durch ein aufwendiges Nachweisverfahren erbracht werden. Stattdessen habe der Bauherr eine Nachweisfrist von zwölf Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens. Hierfür sei es ausreichend, den Nachweis beispielsweise durch Weiterleitung der E-Mail mit der Information des Eintrags in das Marktstammdatenregister zu leisten. Seines Erachtens sei dies zumutbar.

In Bezug auf eine PV-Pflicht auf Parkplätzen sei die Entwicklung der entsprechenden technischen Anlagen noch im Aufbau. Seiner Meinung nach müssten auch Bestandsparkplätze früher oder später für Fotovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden. Der hier diskutierte Gesetzentwurf sei daher nur ein erster Schritt, dem weitere Schritte folgen müssten.

Viele der eingebrachten Änderungsanträge hätten eine kluge und richtige Begründung. Es dürften beispielsweise nicht nur Ziele fortgeschrieben werden, sondern es müssten ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden wie beispielsweise die Entwicklung einer ambitionierten Wasserstoffstrategie. Daher würden seine Fraktion und die Fraktion GRÜNE noch einen Entschließungsantrag einbringen, in dem Umsetzungsstatbestände insbesondere mit Blick auf die Landesregierung enthalten sein würden.

Des Weiteren erwähne er, dass eine Abweichung von den Inhalten bereits vorhandener Gesetze wenig Sinn mache.

Das 2-%-Flächenziel diene dazu, Sicherheit und Verlässlichkeit insbesondere auch gegenüber den Bürgern herzustellen. Es sei wichtig, dass die richtigen Flächen ausgewiesen würden. Die Träger der Regionalplanung besäßen eine große Flexibilität, da es ihnen offenstehe, zu entscheiden, welche Anteile der Fläche auf eine Nutzung mit Windenergie und auf eine Nutzung mit Fotovoltaik entfallen sollten. Die Flächen wiesen eine unterschiedliche Windhöflichkeit auf, und somit falle auch die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen unterschiedlich groß aus. Bei geringer Windhöflichkeit und Wirtschaftlichkeit könne auf die Nutzung von Fotovoltaik ausgewichen werden.

Viele der in den Änderungsanträgen der Opposition stehenden Vorschläge seien zwar richtig, sie gehörten jedoch entweder nicht in das Gesetz oder sie gingen in eine falsche Richtung. Daher werde seine Fraktion die Änderungsanträge der Opposition ablehnen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, es sei schon angesprochen worden, dass es sich bei der Novelle des Klimaschutzgesetzes um die zweite Novelle handle. Er frage sich, warum die zweite Novelle so schnell nach der ersten Novelle habe folgen müssen. Wenn bei der ersten Novelle im Herbst 2020 den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion zugestimmt worden wäre, hätte eine weitere Novelle noch Zeit gehabt, und es hätte die Möglichkeit bestanden, die Änderung des Klimaschutzgesetzes systematischer und gründlicher anzugehen.

Dennoch unterstütze seine Fraktion die ehrgeizigen Zielsetzungen und Maßnahmen des Gesetzentwurfs wie die Fotovoltaikpflicht auf sämtlichen Gebäuden. Diesen Vorschlag habe die SPD bereits im Herbst 2020 mittels eines Änderungsantrags eingebracht, der damals von der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU noch abgelehnt worden sei.

Mit den heute von der SPD-Fraktion eingebrachten Änderungsanträgen solle den Regierungsfractionen geholfen werden, die ehrgeizigen Ziele besser zu erreichen.

Dazu gehöre beispielsweise die Verpflichtung des Landes, auf den landeseigenen Flächen den Ausbau der Windenergie voranzutreiben, um die im Gesetzentwurf vorgegebenen Ziele zu realisieren.

Auch mit Blick auf die Anhörung habe er zwei Fragen an die Regierung. Im Koalitionsvertrag sei u. a. der CO₂-Schattenpreis ein Thema gewesen. Dieser Aspekt sei im Gesetzentwurf zum Klimaschutzgesetz nicht berücksichtigt worden. Er frage, ob es diesbezüglich schon konkretere Überlegungen gebe.

Bei der Anhörung habe es bezüglich des 2-%-Flächenziels eine differenzierte Einschätzung der Experten gegeben. Einige Experten hätten die im Gesetzentwurf stehende Vorgabe gutgeheißen, andere Experten, insbesondere von der Stiftung Denkfabrik Klimaneutralität sowie vom BUND-Landesverband, hätten sich getrennte Zielwerte für Windenergie und Freiflächenfotovoltaik gewünscht. Er erkundige sich, ob es im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aufgrund der Anhörung Überlegungen gegeben habe, diesbezüglich nachzujustieren.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP trägt vor, die FDP/DVP-Fraktion sei nicht grundsätzlich gegen ein Klimaschutzgesetz oder ambitionierte Ziele. Im Gegenteil, ein solches Gesetz sei wichtig. Seine Vorredner von den Grünen und der CDU hätten von ambitionierten Zielen gesprochen. Es hätte vielleicht stattdessen auch von unrealistischen Zielen gesprochen werden sollen.

Es sei wichtig, dass sich Baden-Württemberg auf diesem Weg befinde. Mit den eingebrachten Änderungsanträgen wolle die FDP/DVP-Fraktion neue Aspekte oder Punkte, die im Gesetzentwurf vielleicht bewusst weggelassen worden seien, in die Diskussion und das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Das Land wolle mit seinem Klimaschutzgesetz und den dort enthaltenen Zielsetzungen ambitionierter sein als der Bund und plane, fünf Jahre vor dem Bund eine Nettotreibhausgasneutralität zu erreichen. Ein schnelles Erreichen der Nettotreibhausgasneutralität sei durchaus wünschenswert. Er frage die Ministerin nach ihrer Einschätzung, wie Baden-Württemberg seine Ziele umsetzen könne, ohne die Gesetzgebungskompetenz zu besitzen, die dafür benötigt werde. In vielen Bereichen, beispielsweise im Bereich der Energie oder der CO₂-Bepreisung, würde die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegen. Ihn interessiere, wie die Ministerin damit umgehe.

Die Landesverwaltung solle sich schon zehn Jahre früher, bis zum Jahr 2030, klimaneutral organisieren. Dieses Thema sei auch schon im Finanzausschuss diskutiert worden. Beispielsweise habe das Innenministerium 1 185 Gebäude, auf fünf dieser Gebäuden sei derzeit eine PV-Anlage installiert, weitere sechs Anlagen seien geplant. Von den 635 Gebäuden des Justizministeriums besäßen zwei Gebäude eine PV-Anlage, weitere acht Anlagen seien geplant. Laut der Zielsetzungen im Gesetzentwurf habe das Land jetzt noch acht Jahre Zeit, klimaneutral zu werden. Es handle sich um insgesamt rund 8 000 Gebäude mit 12 Millionen m² Fläche. Er wolle wissen, ob die Landesregierung heute schon mit Kompensationszahlungen plane, um das Ziel der Nettotreibhausgasneutralität im Jahr 2030 zu erreichen, oder ob sie das Ziel tatsächlich für realistisch halte.

Ferner erkundige er sich bezüglich der geplanten Fotovoltaikpflicht, was in Bezug auf das Thema Sanktionierung aktuell geplant sei, ob es schon Ideen gebe, wie dies in den Verordnungen geregelt werde, oder ob es ähnlich ablaufen werde wie beim Thema Schottergärten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bemerkt, es sei angesprochen worden, dass es besser sei, Flächen, die bereits der Natur entzogen seien, für Fotovoltaikanlagen zu nutzen. Dem stimme die AfD ebenfalls zu. Bei Freiflächen handle es sich um sehr wertvolle Flächen. Baden-Württemberg sei ein dicht besiedeltes und versiegeltes Land. Daher sollten zunächst die zahlreichen Dachflächen genutzt werden. Er vermisse bei den Vorschlägen der Regierung jedoch Förderprogramme, Anreize und den Abbau von Hürden, damit die Dachflächen in privatem Besitz, auf denen sich noch keine PV-Anlagen befänden, genutzt werden könnten. Die FDP/DVP habe gerade darauf hingewiesen, welche geringe Anzahl von Fotovoltaikanlagen sich auf öffentlichen Gebäuden befänden.

Im Gesetzentwurf werde ein 2-%-Flächenziel festgeschrieben, gleichzeitig habe sich das Land nicht groß damit befasst, wie die schon vorhandenen Flächen verfügbar gemacht werden könnten. Dies halte er für einen Schwachpunkt.

Die Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erklärt, sie freue sich sehr darüber, dass es gelungen sei, diesen Gesetzentwurf so schnell auf den Weg zu bringen. Auch in diesem Jahr sei noch einmal deutlich geworden, dass das Land schneller werden und eine höhere Dynamik erreichen müsse. Klimaschutz sowie Maßnahmen zur Klimaanpassung müssten auf allen Ebenen umgesetzt werden, nicht nur auf Landesebene, sondern auch auf Bundesebene und auf kommunaler Ebene. Jede Ebene müsse ihren Beitrag leisten und könne nicht auf die jeweils andere Ebene warten.

Es sei gefragt worden, ob es zu ambitioniert sei, dass Baden-Württemberg schon 2040 und damit fünf Jahre früher als der Bund eine Nettotreibhausgasneutralität erreichen wolle. Andere Bundesländer wie beispielsweise Bayern hätten sich zum Teil das gleiche Ziel gesetzt. Technisch gebe es keine Hindernisse, die Maßnahmen Schritt für Schritt umzusetzen, um das Ziel zu erreichen. Vielmehr existiere ein Umsetzungsproblem. Es gelte daher, das, was Baden-Württemberg auf Landesebene beitragen könne, auch umzusetzen, Flächen bereitzustellen, die erneuerbaren Energien auszubauen.

Für den Ausbau der Windenergie sowie der Fotovoltaik bestehe in Baden-Württemberg ein Flächenbedarf in der Größenordnung von insgesamt 67 000 ha, um die Zielsetzung für 2040 zu erreichen. Weitere Planungen beträfen u. a. die Stromversorgung des Landes aus dem Norden mittels SuedLink. Das Land habe den im kommenden Jahr erfolgenden Ausstieg aus der Atomkraft im Blick. Eine Kompensation des Ausfalls der Kernenergie zur Sicherstellung der Stromversorgung sei bereits in Planung, nicht nur im Land, sondern auch auf Bundesebene.

In Bezug auf die Bundesgesetze benötige das Land selbstverständlich Regelungen, die Baden-Württemberg dabei unterstützten, seine Ziele auf Landesebene zu erreichen. Baden-Württemberg habe sich im Bundesrat beispielsweise für einen höheren CO₂-Preis eingesetzt. Ihres Erachtens seien die Signale und die Absichten ganz klar vorhanden, diese Gesetzesänderungen in der nächsten Legislaturperiode der Bundesregierung herbeizuführen. Das Land werde sich mit seinen Interessen insbesondere bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien einbringen.

Der CO₂-Schattenpreis sei ein wichtiges Instrument, das auch im Koalitionsvertrag enthalten sei. Bei sechs Baumaßnahmen sei der CO₂-Schattenpreis bereits angewendet worden, um zu testen, inwiefern er sich auswirke, und um herauszufinden, welches Modell sich rechne. Wenn mit dem realistischen CO₂-Schattenpreis des Umweltbundesamts gerechnet werde, ergäben sich zum Teil andere Investitionsentscheidungen beim Bau von Landesgebäuden. Aus ihrer Sicht sei geplant, dieses Instrument künftig während der Planungsphase weiter zu nutzen. Derzeit würden jedoch noch weitere ökobilanzielle Vergleiche benötigt. Es müsse geklärt werden, ob dieses Instrument im Haushaltsgrundsätzegesetz platziert werden könne. Es brauche daher noch etwas Zeit, um den CO₂-Schattenpreis konzeptionell so aufzustellen, dass er in den Verfahren genutzt werden könne.

Im Hinblick auf die PV-Pflicht seien keine Sanktionen geplant. Es werde diesbezüglich noch eine Verordnung auf den Weg gebracht. In dieser Verordnung werde beispielsweise auch die Umsetzung von Ausnahmeregelungen, Härtefällen und die Frage der Wirtschaftlichkeit definiert, da dies nicht auf gesetzlicher Ebene geregelt werden könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, seine Fragen, wie realistisch es sei, die Landesverwaltung beim derzeitigen Immobilienbestand bis 2030 klimaneutral zu organisieren, und ob heute schon geplant sei, dies stattdessen zu kompensieren, seien noch nicht beantwortet worden.

Er fährt fort, bei der Expertenanhörung habe der Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgesagt, es entstehe ein rechtlicher Hybrid, der gesetzliche Grundsatz widerspreche dem eigentlichen Grundsatz der Raumordnung. Auf die Frage, ob dies zu Verzögerungen führen könne, habe er geantwortet, das Risiko bestehe, dass das

gesamte Gesetz nicht rechtens sei. Ihn interessiere, wie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft diese Aussage einschätze, und für wie groß das Ministerium das Risiko erachte, dass das 2-%-Flächenziel rechtlich grundsätzlich nicht gültig sein könnte.

Ebenso wurde eine hohe Fehlerinfrizierung bei den Regionalplänen erwähnt. Dies könnte zu Klagen gegen diese Pläne führen. Er hätte gern eine Facheinschätzung aus dem Ministerium, inwieweit es diese Aussage teile bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit das Ministerium diese Risiken sehe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bringt vor, er habe ein Problem mit dem Begriff „Klimaneutralität“, da er nicht genau definiert sei. Das Land Baden-Württemberg plane, künftig einen erheblichen Anteil seiner Energie zu importieren, einschließlich Wasserstoff. Es bräuchte ein genaues Monitoring, ob die importierte Energie bzw. der importierte Wasserstoff ebenfalls klimaneutral produziert werde. Ansonsten sei die Klimaneutralität nicht echt.

Das Land plane des Weiteren große Infrastrukturveränderungen, den Bau einer großen Anzahl von Windenergieanlagen. Dies erfordere Baustoffe wie Zement und Beton. Der Bau sei damit in der Summe ebenfalls nicht klimaneutral.

Er frage, inwieweit die von ihm genannten Aspekte im Klimaneutralitätsziel des Landes berücksichtigt seien. Ehrgeizige Jahreszahlen zu verabschieden, während der Begriff „Klimaneutralität“ eher offengehalten werde, sei vielleicht möglich, es sei jedoch nicht ehrlich.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bemerkt, die Frage bezüglich der unterschiedlichen Flächenziele für Windenergie und Fotovoltaik, die in der Anhörung aufgeworfen worden sei, und ob die Regierung auf die Anregungen reagiert habe, sei noch nicht beantwortet worden.

Die Ministerin führt aus, bei dem Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung bis 2030 handle es sich um ein ambitioniertes Ziel. Es müsse mehr investiert werden, als dies bislang der Fall gewesen sei, um eine höhere Dynamik zu erreichen. Die Haltung der Regierung sei, in erster Linie die Gebäude zu sanieren und mit der richtigen Energieversorgung auszustatten. Erst wenn dies erfolgt sei und es immer noch einen unvermeidlichen CO₂-Ausstoß gebe, werde das Land diesen CO₂-Ausstoß kompensieren. Bei der Kompensation handle es sich um das allerletzte Instrument, das angewendet werden sollte. Die notwendigen Schritte würden nun sukzessive abgearbeitet. Es sei ihres Erachtens möglich und sei auch das Ziel, dass die Landesverwaltung eine Vorreiterrolle einnehme.

Das Ministerium arbeite gut mit dem Finanzministerium sowie mit dem Landesbetrieb Vermögen und Bau zusammen. Ob die Landesverwaltung Klimaneutralität erreichen könne, hänge vor allem davon ab, ob die Liegenschaften klimaneutral organisiert werden könnten und wie hoch die Sanierungsrate sei.

Das Land dürfe den Regionen nicht verbindlich vorschreiben, wie sie zu planen hätten. Es müsse im Ermessen der Regionen liegen, abzuwägen, wie ein Flächenziel umgesetzt werden solle. Das Land halte es in diesem Zusammenhang auch für richtig, dass die Regionen selbst planten, welche Anteile die Windenergie und die Fotovoltaik bei der Umsetzung jeweils einnähmen. Je nach Region werde es unterschiedliche Schwerpunkte geben. Aus Sicht des Ministeriums sei es richtig, diesen Mix und die Abwägung in den Regionen zuzulassen.

Im Koalitionsvertrag sei klar vereinbart worden, dass in einem ersten Schritt dafür gesorgt werden solle, ein 2-%-Flächenziel zu regionalisieren. Das Instrument „Grundsatz der Raumordnung“, wie es im Gesetzentwurf stehe, sei nach Ansicht des Ministeriums eine gute Grundlage für die Regionen, um dies künftig in ihren Abwägungen mit einzubeziehen.

In einem zweiten Schritt müssten die Landesentwicklungsplanung sowie die dort enthaltenen Instrumente mit einbezogen werden. Sie wisse, dass die Erstellung eines Landesentwicklungsplans sehr viel Zeit in Anspruch nehme und innerhalb einer Legislaturperiode vermutlich nicht zu machen sei. Dies widerspreche dem

Ziel, beim Ausbau der erneuerbaren Energien schneller voranzukommen. Daher sei es für die Raumplaner in den Regionen eine gute Lösung, das Flächenziel, den Grundsatz der Raumordnung im Gesetz so zu verankern. Sie halte dies für rechtssicher.

Es sei normal für einen solchen Prozess, dass es verschiedene Abwägungen gebe. Das Ministerium habe in der schriftlichen Anhörung von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände bestätigt bekommen, dass sie durch den Grundsatz der Raumordnung in der Lage seien, die Abwägungsprozesse entsprechend vorzunehmen und dass sie nicht gebunden seien.

Im Gesetzentwurf stehe, dass mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Fotovoltaik auf Freiflächen genutzt werden sollten. Das Wort „mindestens“ sei für sie ein Signalwort. Es gebe in Baden-Württemberg weitaus höhere Potenziale. Insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie halte sie die derzeitige Lage für nicht befriedigend. Dennoch halte sie es für richtig, die Abwägung, ob vor Ort Windenergie oder Fotovoltaik ausgebaut werden sollte, den dortigen Planern zu überlassen.

Sie gehe davon aus, dass sich der Ausbau der erneuerbaren Energien sukzessive auch als Standortvorteil erweisen werde. Schon jetzt komme es vor, dass große Firmen oder Investoren nachfragten, ob an dem Standort genügend Energie aus erneuerbaren Ressourcen vorhanden sei, da sie ansonsten an einem anderen Standort investierten.

Aufgrund der hohen Dynamik, die es bei diesem Thema derzeit gebe, habe sich das Ministerium dafür entschieden, kein 2-%-Flächenziel ausschließlich für Windenergie festzuschreiben.

In dem Energiemix der Zukunft, der auch für klimaneutrale Produktionsprozesse in Baden-Württemberg benötigt werde, habe Wasserstoff eine große Bedeutung. Nicht nur auf Landesebene, sondern auch auf Bundesebene werde daher derzeit geplant, wie das Land mit Wasserstoff versorgt werden könne. Dieser Prozess werde einige Jahre in Anspruch nehmen. Es werde davon ausgegangen, dass die Planungen erst in den 2030er-Jahren Ergebnisse zeigen würden. Die Landesregierung unterstütze u. a. im Rahmen der schon auf den Weg gebrachten Wasserstoff-Roadmap die kleinen und mittleren Unternehmen im Land jedoch schon jetzt mit entsprechenden Technologien und Geschäftsmodellen sowie Modellregionen, um möglichst schnell in die Anwendung zu kommen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, es sei in der Anhörung von einigen Rednern angemerkt worden, dass statt eines 2-%-Flächenziels besser ein 3-%-Flächenziel festgesetzt werden sollte. Er weise jedoch darauf hin, dass es sich bei 2 % der Landesfläche um 715 Millionen m² oder eine Fläche in der Größe von 143 000 Fußballfeldern handle. Das 2-%-Ziel sollte daher zunächst einmal umgesetzt werden. Anschließend könne darüber nachgedacht werden, das Ziel auf eine größere Fläche auszuweiten.

Während der Anhörung im Landtag wurde hinsichtlich der Rechtsunsicherheit eine etwas andere Aussage getätigt, als in der schriftlichen Begründung gestanden habe. Dies habe die Regierungsfractionen dazu veranlasst, dieses Thema zu prüfen. Die Regierungsfractionen folgten an dieser Stelle der rechtlichen Einschätzung des Umweltministeriums. Die Ursprungsversion des Gesetzentwurfs sei daher bestätigt worden.

Des Weiteren sei die Frage aufgeworfen worden, warum die CDU-Fraktion jetzt für eine Fotovoltaikpflicht sei. Zu dem Zeitpunkt, als über die letzte Novelle des Klimaschutzgesetzes geredet worden sei, sei noch nicht klar gewesen, was mit den Anlagen passiere, die nach 20 Jahren Laufzeit aus der EEG-Förderung fielen. Es habe eine Klärung gefehlt, ob es eine Abnahmegarantie seitens der Netzbetreiber und der Energieversorger gebe. Ferner seien der Aufwand sowie steuerliche Fragen hinzugekommen.

Diese Punkte hätten inzwischen geklärt werden können. Kleine PV-Anlagen bis zu 10 kWp seien von der Einkommensteuer befreit. Des Weiteren gebe es die Garan-

tie, dass die Anlagen nach Ablauf der Laufzeit von 20 Jahren weiterbetrieben werden dürften. Die Klärung dieser Punkte habe dazu geführt, dass die CDU-Fraktion der PV-Pflicht zustimmen könne.

Die Sektoren Mobilität und Wärme verursachten in Baden-Württemberg den größten CO₂-Ausstoß. Beide Sektoren nutzten Energie, die nahezu vollständig importiert werde. Diese beiden Bereichen hätten schon immer einen hohen Importanteil aufgewiesen, es werde nur eine Energiequelle durch eine andere Energiequelle ersetzt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD merkt an, es sei ihm bei seiner Frage darum gegangen, dass der Import klimaneutraler Energie sichergestellt sei, der importierte Wasserstoff beispielsweise nicht mittels Erdgas, das durch Fracking gewonnen werde, sondern mittels Elektrolyse hergestellt werde. Er wisse, dass Baden-Württemberg schon immer Energie importiert habe.

Die Ministerin trägt vor, es gebe durchaus eine Debatte, wie der Wasserstoff hergestellt werde. Ihres Erachtens habe sich die Bundesregierung in ihrer Nationalen Wasserstoffstrategie auf grünen Wasserstoff eingestellt. Wenn Baden-Württemberg klimaneutral werden wolle, werde grüner Wasserstoff benötigt. Um dies zu erreichen, müssten internationale Verträge abgeschlossen werden, es müsse bekannt sein, wo der Wasserstoff produziert werde. Auch in Deutschland müsse eine Struktur von Elektrolyseuren aufgebaut werden. Diese würden vorrangig dort gebaut werden, wo große Mengen erneuerbarer Energien vorhanden seien, beispielsweise in der Nähe von Offshorewindparks. Aber auch in Baden-Württemberg würden Elektrolyseure benötigt. Sie wünsche sich, dass die künftige Bundesregierung mit Hochdruck an diesem Thema arbeite.

Auf Landesebene könne dafür gesorgt werden, dass es einen Markthochlauf gebe und dass die auf Landesebene notwendigen Strukturen aufgebaut würden. Dafür habe das Land die Wasserstoff-Roadmap ins Leben gerufen. Der Markthochlauf solle ebenfalls im Rahmen der Fördermöglichkeiten der IPCEI für Wasserstofftechnologien unterstützt werden. Es sei wichtig, dass auch die Industrie im Land, die kleinen und mittleren Unternehmen den Markthochlauf mitgehen könnten.

Es sei gefragt worden, ob das Ziel einer Nettotreibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nicht zu ehrgeizig sei. Das Land wolle jedoch in diesem Bereich die Marktführerschaft erreichen. Es gehe nicht nur darum, möglichst schnell klimaneutral zu werden, sondern auch darum, dass die baden-württembergische Industrie im Hinblick auf die Technologien und Konzepte auch international vorn mit dabei sei. Ihres Erachtens sei das Land gut aufgestellt, auch wenn das aufgelegte Programm ambitioniert sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD fragt die Ministerin, ob sie wisse, dass das bisherige Gasnetz nicht als Wasserstoffnetz verwendet werden könne und dass bei einer Wasserstoffkonzentration von über 20 % ein komplett neues Leitungsnetz benötigt werde. Dies koste nach Ansicht der AfD-Fraktion rund 50 Milliarden €.

Der Vorsitzende bemerkt, auch wenn er begrüße, dass sich die AfD mit dem Thema Wasserstoff beschäftige, sei dies nicht der konkrete Beratungsgegenstand dieses Tagesordnungspunkts. Wenn er weiteren Diskussionsbedarf zu diesem Thema sehe, gebe es beispielsweise die Möglichkeit einer Initiative.

Änderungsantrag Nr. 1 (*Anlage 1*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP teilt mit, der Änderungsantrag sei eingebracht worden, um das Ziel Baden-Württembergs zur Erreichung der Nettotreibhausgasneutralität in das Ziel des Bundes einzubetten und einen realistischen Pfad aufzuzeigen.

Der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 1*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 16 (*Anlage 16*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, es sei verständlich, dass Änderungsanträge noch in der letzten Minute eingebracht würden. Es sei jedoch kein kollegialer Zug, wenn die Änderungsanträge erst zur Sitzung vorgelegt würden, sodass es kaum Möglichkeiten gebe, sich genauer mit dem Inhalt zu beschäftigen oder sich untereinander abzustimmen. Er bitte darum, Änderungsanträge künftig zu einem früheren Zeitpunkt einzubringen.

Er fährt fort, dieser Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU gebe Bauherren die Möglichkeit, bei einer Pflicht zur Überdachung eines Stellplatzes mit einer Fotovoltaikanlage auf ein gleichzeitig neu errichtetes Gebäude in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem Stellplatz ausweichen zu können. Er empfinde diese vorgeschlagene Änderung als eine Aufweichung und Abschwächung der Regelung. Seines Erachtens stehe im derzeitigen Gesetzentwurf, dass sowohl auf der Dachfläche eines neu errichteten Gebäudes als auch auf einem neu errichteten Parkplatz eine Fotovoltaikanlage installiert werden müsse. Laut dieses Änderungsantrags könne die Fotovoltaikpflicht für den Parkplatz dadurch ersetzt werden, dass eine PV-Anlage auf das Gebäude gebaut werde. Seine Fraktion lehne diesen Antrag daher ab.

Dem Änderungsantrag Nr. 16 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 16*) wird mehrheitlich zugestimmt.

Änderungsantrag Nr. 2 (*Anlage 2*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, seiner Fraktion habe sich die Frage gestellt, wie mit einem effizienten Flächenverbrauch umgegangen werden könne. Im Hinblick auf das 2-%-Flächenziel seien einige rechtliche Fragestellungen noch offen geblieben. Die Fraktion der FDP/DVP wolle daher mit diesem Änderungsantrag Artikel 1 Nummer 4 aus dem Gesetzentwurf streichen.

Die Ministerin erklärt, bei der Fläche, die für den Betrieb von Windkraftanlagen genutzt werde, handle es sich nicht um eine komplett überbaute Fläche. Im Übrigen sei schon angesprochen worden, warum es notwendig sei, in Bezug auf die Windenergie und die Fotovoltaik in eine Flächenplanung zu kommen. Derzeit würden landesweit 0,3 % der Flächen genutzt. Daher sei eine gezielte Planung auf Ebene der Regionen wichtig.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD fragt, ob die Zu- und Abfahrtswege zu den Windkraftanlagen in das Flächenziel eingerechnet seien oder ob dafür ein zusätzlicher Flächenbedarf bestehe. Es handle sich bei der Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen auch um einen Flächenverbrauch.

Die Ministerin antwortet, es werde mit einem durchschnittlichen Verbrauch kalkuliert.

Ein Mitarbeiter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ergänzt, in Bezug auf die Windenergie handle es sich beim Flächenziel um die Planflächen, in denen Windkraftanlagen gebaut werden könnten. Pro Windkraftanlage werde mit 20 ha Fläche gerechnet. Überbaut werde davon ca. ein halber Hektar. Die Zu- und Abfahrtswege seien mit eingerechnet. In der Regel würden allein aus Kostengründen schon vorhandene Wege genutzt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 2*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 12 (*Anlage 12*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, es sei richtig und wichtig, dass sich das Land auch in seinen eigenen Liegenschaften ehrgeizige Ziele setze. Der von der SPD-Fraktion eingebrachte Änderungsantrag Nr. 12 fordere, den Gesetzentwurf der Landesregierung dahin gehend zu ändern, die Fotovoltaiknutzung bis 2025 in den Liegenschaften des Landes um mehr als 15 MWp installierter Leistung

zu erhöhen sowie mindestens 2 000 öffentlich nutzbare Ladesäulen zu errichten. Dies halte seine Fraktion für ein realistisches und durchführbares Ziel, das weit hinter den Zielsetzungen liege, die beispielsweise der Finanzminister über die Presse bekanntgegeben habe. Er würde es daher begrüßen, wenn diesem Änderungsantrag zugestimmt würde.

Der Änderungsantrag Nr. 12 der Fraktion der SPD (*Anlage 12*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 9 (*Anlage 9*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, die Regierungsfaktionen hätten in Aussicht gestellt, 1 000 Windkraftanlagen auf landeseigenen Grundflächen und im Landesforst zu errichten. Der Änderungsantrag Nr. 9 der SPD-Fraktion fordere, dass sich das Land dazu verpflichte, den Bau von mindestens 500 Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu ermöglichen.

Der Änderungsantrag Nr. 9 der Fraktion der SPD (*Anlage 9*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsanträge Nr. 10 (*Anlage 10*) und Nr. 17 (*Anlage 17*)

Der Änderungsantrag Nr. 10 der Fraktion der SPD (*Anlage 10*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag Nr. 17 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 17*) wird mehrheitlich zugestimmt.

Änderungsantrag Nr. 11 (*Anlage 11*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bemerkt, mit dem Änderungsantrag solle beschlossen werden, dass die Erstellung von Wärmeplänen für alle Städte und Gemeinden verpflichtend sei, nicht nur für die Stadtkreise und die Großen Kreisstädte. Kleinere Städte und Gemeinden erhielten eine verlängerte Frist sowie Fördermittel des Landes in Form einer jährlichen Pauschale bzw. Zuweisung zur Erstellung ihrer Wärmepläne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU weist darauf hin, Baden-Württemberg bezuschusse künftig Kommunen, die nicht zur Wärmeplanung verpflichtet seien, mit einer Förderung von bis zu 80 %. Dies halte er für ein sehr gutes Angebot der Landesregierung an die Kommunen.

Die Ministerin trägt vor, ihres Erachtens bestehe kein Dissens über die Wichtigkeit, dass auch die nicht verpflichteten Kommunen die Möglichkeit und die Unterstützung erhielten, in die Wärmeplanung einzusteigen. Es sei geplant, dass mehrere Kommunen gemeinsam, auch mit verpflichteten Stadtkreisen oder Großen Kreisstädten, einen solchen Antrag stellen dürften. Es bedürfe daher keiner dahin gehenden Änderung des Gesetzentwurfs.

Der Änderungsantrag Nr. 11 der Fraktion der SPD (*Anlage 11*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsanträge Nr. 14 (*Anlage 14*) und Nr. 3 (*Anlage 3*)

Dem Änderungsantrag Nr. 14 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 14*) wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag Nr. 3 der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 3*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 15 (*Anlage 15*)

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, der Änderungsantrag diene der Vereinfachung, indem mit der installierten Leistung einer Fotovoltaikanlage im Verhältnis zur überbauten Grundstücksfläche ein leichter nachprüfbarer Maßstab angesetzt werde als es das Maß der Bruttogrundfläche eines Gebäudes sei.

Dem Änderungsantrag Nr. 15 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 15*) wird mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmung Gesetzentwurf

Der Vorsitzende teilt mit, da eine Abgeordnete per Videokonferenz zugeschaltet sei, werde die Abstimmung über den Gesetzentwurf per Namensaufruf erfolgen.

Mehrheitlich beschließt der Ausschuss per Namensaufruf, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/521 mit den zuvor beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Entschließungsantrag Nr. 4 (*Anlage 4*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, Zweck des Entschließungsantrags sei es, weitere Themen in das Klimaschutzgesetz aufzunehmen. Im Hinblick auf die erneuerbaren Energien gehörten dazu beispielsweise das Thema „Flexible Kraftwerke“ sowie das Thema Speichertechnologien. Seine Fraktion habe es zur Kenntnis genommen, dass die Förderung hierfür ausgelaufen und bisher nicht neu aufgelegt worden sei.

Auch auf Bundesebene sollte Einfluss genommen werden, damit Baden-Württemberg die in seinem Klimaschutzgesetz angestrebten Ziele auch tatsächlich erreiche. Er nenne diesbezüglich beispielhaft die EEG-Umlage sowie die Quartierskonzepte für Speicherinfrastrukturen.

Das Land sollte seinen Energiemix nicht nur auf Energie aus Wind und Fotovoltaik beschränken, sondern technologieoffen auch weitere Energieträger in Betracht ziehen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, ihre Fraktion werde den Entschließungsantrag ablehnen, da es diese Strategien auf Landesebene schon lange gebe. Um das Klimaschutzgesetz erfolgreich umsetzen zu können, werde das IEKK fortgeschrieben und um konkrete Maßnahmen ergänzt. Diese Fortschreibung stehe derzeit an.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD weist darauf hin, die Fortschreibung des IEKK sei schon 2019 angekündigt worden.

Er fährt fort, die in dem Entschließungsantrag enthaltenen Punkte zur Technologieoffenheit könne seine Fraktion inhaltlich unterstreichen. Die Fraktion der SPD werde sich dennoch bei der Abstimmung enthalten, da der Entschließungsantrag auch Punkte enthalte, die unklar seien. Dies betreffe insbesondere die Finanzierung der Energiewende. Seines Erachtens müsse die EEG-Umlage künftig aus einer CO₂-Abgabe finanziert werden. Die Mittel seien nach wie vor wichtig, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Die Ministerin bringt vor, in Baden-Württemberg werde ein Energiemix benötigt, der nicht nur Windenergie und Fotovoltaik enthalte, sondern beispielsweise auch die Wasserstofftechnologie. Dies sei in der vorangegangenen Diskussion ihres Erachtens auch deutlich geworden. Um den Energiemix in Baden-Württemberg bereitzustellen, werde auch ein Ausbau der Netzinfrastruktur benötigt.

Der hier diskutierte Gesetzentwurf decke einen wesentlichen Teil der Ziele und Maßnahmen ab. In einem nächsten Schritt müsse das IEKK mit den entsprechenden Maßnahmen und Sektorzielen fortgeschrieben werden. Sowohl in Baden-Württemberg als auch auf Bundesebene und auf europäischer Ebene gebe es eine

veränderte Zielplanung. Dies müsse in Bezug auf die einzelnen Sektoren einkalkuliert werden. Die Sektorziele unterschieden sich dabei in Baden-Württemberg auch aufgrund der besonderen Industrielandschaft von denen anderer Bundesländer. Es sei daher richtig, an dieser Stelle Gründlichkeit vor Schnelligkeit zu setzen.

Sie hoffe, dass möglichst zeitnah über die entsprechenden Maßnahmen geredet werden könne, um die Fortschreibung des IEKK so schnell wie möglich auf den Weg zu bringen.

Der Entschließungsantrag Nr. 4 der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 4*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Entschließungsantrag Nr. 5 (*Anlage 5*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, der Energiemix im Land bestehe zu vier Fünfteln aus Gasen, 80 % der Energie würden importiert. Es sei daher wichtig, dass die importierte Energie CO₂-neutral sei. Er erkundige sich in diesem Zusammenhang nach dem Ausbau bezüglich des Wasserstoff-Backbones. Ihn interessiere, wie die Planung des Fernnetzes zum Transport von Wasserstoff nach Baden-Württemberg aussehe. Er frage, ob diesbezüglich in der Wasserstoff-Roadmap eine konkrete Idee vorhanden sei. Da er dies in der Roadmap nicht erkennen könne, habe seine Fraktion diesen Entschließungsantrag gestellt.

Die Ministerin führt aus, im Hinblick auf das Thema Wasserstoff existierten verschiedene Aufgaben und Ebenen. Baden-Württemberg könne nicht die Aufgaben des Bundes oder der Bundesnetzagentur übernehmen. Die Bundesnetzagentur habe die Aufgabe, die Netzbetreiber für das Gasfernleitungsnetz aufzufordern, in eine Planung zu gehen. Dies sei geschehen. Die Netzbetreiber hätten den Auftrag erhalten, verbindliche Kriterien für die Berücksichtigung und Aufnahme von grünem Gas und vergleichbaren Projekten in zukünftige Netzentwicklungsplanungsprozesse zu entwickeln und sich mit dem Markt zu besprechen.

Auf Bundesebene seien notwendige Prozesse in Gang gebracht worden. Baden-Württemberg hänge sehr stark von einer Backbone-Versorgung und den entsprechenden Anschlüssen ab. Das Land sei daher maßgeblich in den entsprechenden Gremien beteiligt und setze sich massiv für seine Interessen ein, zu denen die notwendige Etablierung globaler Lieferketten für die Erzeugung, den Transport sowie die Verteillogistik der Energieträger gehöre. Sie wisse, dass es höchste Zeit dafür sei, um auch die Industrien mit den entsprechenden Kapazitäten versorgen zu können.

Die Wasserstoff-Roadmap auf Landesebene diene dazu, herauszufinden, welche Maßnahmen auf lokaler Ebene und auf Ebene kleiner und mittlerer Unternehmen etabliert werden könnten und wie das Land dies unterstützen könne. Dazu gehörten auch Modellprojekte zur Etablierung eines Wasserstoffkreislaufs. Es müsse jedoch auch gemeinsam mit anderen europäischen Ländern überlegt werden, wie der Technologiehochlauf gezielt organisiert werden könne. Es werde sich künftig um einen globalen Wasserstoffmarkt handeln. Die Unternehmen benötigten die entsprechenden Produkte, wenn sie Wasserstoff nutzen wollten.

Anlässlich der Entwicklung der Wasserstoff-Roadmap habe eine Studie in Baden-Württemberg die Potenziale für die Wirtschaft im Land aufgezeigt. Die Studie sei zu dem Ergebnis gekommen, dass für die Unternehmen im Land mit einem geschätzten Umsatzvolumen von bis zu 9 Milliarden € gerechnet werden könne. Das Land wolle mit der Wasserstoff-Roadmap dafür sorgen, dass die baden-württembergischen Unternehmen und Regionen diesbezüglich gut aufgestellt seien. Des Weiteren solle Versorgungssicherheit hergestellt werden.

Es sei die Aufgabe der Landesregierung, sich für diese genannten Bereiche einzusetzen, und das werde auch getan.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bemerkt, bei Gas gebe es beispielsweise eine Reserve, die eingesetzt werden könne, wenn die Gasleitungen unterbrochen würden. Auch beim Wasserstoff müsse eine Reserve aufgebaut werden. Die Minis-

terin könne nun sagen, dies sei Aufgabe des Bundes bzw. der Bundesnetzagentur. Baden-Württemberg habe jedoch einen schnelleren Fahrplan als der Bund, die Infrastruktur und die Vorratsspeicher würden daher früher benötigt. Ihn interessiere, wie die Ministerin dies sehe.

Die Ministerin antwortet, die Energiewirtschaft bereite sich selbstverständlich auf die Umstellung vor, es existierten bereits Planungen. Die EnBW habe schon im August dieses Jahres bekanntgegeben, wie ihre Planungen beispielsweise bezüglich der bestehenden Kohlekraftwerke aussehen würden, die so ausgebaut werden müssten, dass sie auf Wasserstoff umgestellt werden könnten. Dies sei eine wichtige Reserve im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und eine grüne Stromproduktion in Baden-Württemberg.

Der Entschließungsantrag Nr. 5 der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 5*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Entschließungsantrag Nr. 6 (*Anlage 6*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, seine Fraktion habe in dem separaten Antrag Drucksache 17/662 nachgefragt, welche Maßnahmen zur Klimaanpassung es in Baden-Württemberg gebe. Die Stellungnahme zum Antrag nenne aus seiner Sicht im Wesentlichen Forschungsergebnisse und Projekte zum Klimaschutz, es werde nicht auf Maßnahmen zur Klimaanpassung eingegangen.

Bei dem Thema Klimaschutz handle es sich um ein globales Thema. Baden-Württemberg müsse seinen Beitrag dazu leisten, das stelle seine Fraktion nicht in Abrede. Es sei jedoch ebenso wichtig, die Maßnahmen zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. In diesem Fall sei lokales Handeln gefragt. Die FDP/DVP-Fraktion wolle dieses Thema im Rahmen der Debatte um den Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes mit einbeziehen und habe aus diesem Grund den Entschließungsantrag eingebracht.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, das Thema Klimaanpassung sei sehr wichtig. Sie danke daher für den Antrag Drucksache 17/662 der FDP/DVP-Fraktion, der zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Ausschusssitzung diskutiert werde. Ihres Erachtens existiere bereits eine Anpassungsstrategie. Daher sei es nicht notwendig, diesen Punkt explizit in das Klimaschutzgesetz aufzunehmen. Stattdessen sollten die beiden Themen Klimaschutzgesetz und „Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ getrennt betrachtet werden. Ihre Fraktion lehne den Entschließungsantrag Nr. 6 der Fraktion der FDP/DVP daher ab.

Der Entschließungsantrag Nr. 6 der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 6*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Entschließungsantrag Nr. 8 (*Anlage 8*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP trägt vor, im Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes werde sich auf die Ziele, die Flächen sowie die PV-Pflicht konzentriert. Zu den wesentlichen Bestandteilen gehörten jedoch auch neue Technologien, die dazu dienten, schon vorhandenes CO₂ aus der Atmosphäre zu entfernen bzw. das bei Produktionsprozessen entstehende CO₂ direkt zu trennen, um es zu nutzen oder einzulagern.

Dieser Entschließungsantrag der FDP/DVP-Fraktion habe zum Ziel, die CCUS-Technologien im Klimaschutzgesetz mit zu berücksichtigen. Des Weiteren solle Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, in diesem Bereich weltweit technologisch führend zu werden. Seines Erachtens würden die CCUS-Technologien benötigt, um die weltweiten Ziele zu erreichen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, sie halte es nicht für richtig, dieses Thema in einen Gesetzentwurf zu schreiben. CO₂-Emissionen zu vermeiden, sei immer noch die günstigste Methode. Zu einem späteren Zeitpunkt werde sicherlich über CCUS-Technologien nachgedacht werden müssen. In Deutschland regle derzeit das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz die Rahmenbedingungen. Ba-

den-Württemberg habe auch aufgrund seiner Geologie nicht die entsprechenden Voraussetzungen, um CO₂ im Untergrund zu speichern. Daher müsse zunächst auf die Reduktion von CO₂ gesetzt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, eine Zeitlang sei er auch deswegen in Bezug auf die Entwicklung von Technologien zur Speicherung von CO₂ skeptisch gewesen, da er befürchtet habe, dass sich die Unternehmen und das Land dann weniger über CO₂-Vermeidungsstrategien wie den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Ausstieg aus der Kohle Gedanken machen würden.

Inzwischen sei er jedoch der Meinung, dass sowohl die Vermeidung als auch die Speicherung von CO₂ notwendig seien. Die SPD-Fraktion stimme dem Entschließungsantrag der FDP/DVP-Fraktion zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bemerkt, für eine CO₂-Speicherung würden bestimmte geologische Formationen benötigt. Er frage, welche Risiken mit einer CO₂-Speicherung verbunden seien, beispielsweise für den Wasserhaushalt, und ob es dazu schon Untersuchungen oder Gutachten gebe.

Die Ministerin erläutert, aufgrund des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes des Bundes habe das Land keine Grundlagen, größere Mengen an CO₂ zu speichern. Es müsse im Vorfeld immer auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit solcher Maßnahmen gestellt werden. Das Verfahren zur Speicherung von CO₂ sei sehr teuer und sollte nur bedacht angewandt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien müsse dagegen Priorität haben.

Hinzu komme, dass in Deutschland die Akzeptanz der Bevölkerung bezüglich der Speicherung von CO₂ gering sei. Dieses Thema könne daher nicht sozusagen mal eben so in den Gesetzentwurf geschrieben werden. Sie stimme zu, dass man sich mit der Speicherung von CO₂ ernsthaft auseinandersetzen müsse, allerdings nicht im Rahmen dieser Novelle des Klimaschutzgesetzes.

Der Entschließungsantrag Nr. 8 der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 8*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Entschließungsantrag Nr. 7 (*Anlage 7*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt aus, es gehe darum, die Senkenleistung der Waldwirtschaft sowie der Landwirtschaft mit anzurechnen, um auf diese Weise auch eine Anreizwirkung zu erhalten. Die EU fordere dies ebenfalls.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, die Senkenleistung von Wäldern sowie vor allem von Mooren sei ein wichtiges und relevantes Thema. Die Landesregierung nehme dieses Thema ernst und habe auch schon Strategien entwickelt. Wie schon zum vorherigen Entschließungsantrag ausgeführt worden sei, sei auch dieses Thema zwar notwendig, sollte jedoch nicht in diese Novelle des Klimaschutzgesetzes mit aufgenommen werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD teilt mit, seine Fraktion begrüße den Inhalt des Entschließungsantrags, sei jedoch der Meinung, dass das Thema bereits in bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Strategien bearbeitet werde. Daher werde sich die Fraktion der SPD bei der Abstimmung enthalten.

Der Entschließungsantrag Nr. 7 der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 7*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Entschließungsantrag Nr. 13 (*Anlage 13*)

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, mit dem Entschließungsantrag werde die Landesregierung aufgefordert, die Verordnung bezüglich der Pflicht zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf Dächern von Wohngebäuden sowohl bei Neubauten als auch bei Dachsanierungen so zu gestalten, dass sie bei der Bevölkerung auf Akzeptanz stoße. Es sollten vernünftige Kriterien erarbeitet werden, nach denen die Anlagen errichtet würden, sowie Rücksicht auf die Menschen ge-

nommen werden, die sich dies nicht leisten könnten. Dies hätten die Verbraucherschutzverbände in der schriftlichen Anhörung ebenfalls gefordert.

Die Ministerin äußert, in der Verordnung müsse geregelt werden, wie mit Härtefällen umgegangen werden solle, welche Ausnahmeregelungen es geben solle. Eine solche Regelung wie die Pflicht zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf Dächern müsse selbstverständlich zumutbar sein; dem werde in der Verordnung auch Rechnung getragen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE weist darauf hin, da dies in der Verordnung sowieso geregelt werde, brauche es diesen Entschließungsantrag nicht.

Der Entschließungsantrag Nr. 13 der Fraktion der SPD (*Anlage 13*) wird mehrheitlich abgelehnt.

9.11.2021

Rolland

Anlage 1

UmEnA
3. Sitzung am 30.9.2021
TOP 1 – Antrag Nr. 1

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„In Absatz 8 Satz 1 wird die Zahl ‚2050‘ durch die Zahl ‚2045‘ ersetzt.“

2. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„In § 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung auf den Zielwert 65 % nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Dabei setzen die Ziele des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg die Leitplanken, um die Möglichkeiten von Innovationen auf Basis von Forschung und Entwicklung sowie deren Implementierung zur Minderung von Treibhausgasemissionen gezielt zu nutzen. Es schafft die Rahmenbedingungen, unter denen alle klimarelevanten Akteure in Baden-Württemberg eigenverantwortlich auf ein klimaneutrales und zukunftsfähiges Baden-Württemberg hinarbeiten können.“

3. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 7c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl ‚2050‘ durch die Zahl ‚2045‘ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Zahl ‚2050‘ durch die Zahl ‚2045‘ ersetzt.“

4. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„In § 7d wird in Absatz 2, Satz 2 Nummer 2 die Zahl ‚2050‘ durch die Zahl ‚2045‘ ersetzt.“

21.9.2021

Dr. Rülke, Bonath, Karrais, Hoher
und Fraktion

Begründung

Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion kann ein Klimaschutzgesetz auf Landesebene nur flankierend und ergänzend zu den nationalen und europäischen Klimaschutzzielen beitragen. Deshalb sollte auch dessen Zielsetzung in diesen Kontext eingebettet werden. Als langfristiges Ziel wird auf der EU-Ebene die Klimaneutralität bis 2050 ausgegeben. Die Bundesregierung verankert mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045. Bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Die FDP/DVP-Fraktion beantragt daher eine Änderung der Zielsetzung des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg, sodass das Ziel der Treibhausgasneutralität des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes dem Ziel der Bundesregierung entspricht. Damit soll zumindest eine Einbettung des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes in nationalen Kontext erfolgen, wenngleich nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion Klimaschutz mindestens europäisch besser global gedacht werden muss. Die FDP/DVP-Fraktion versteht Klimaschutz als Innovationstreiber. Vor diesem Hintergrund muss aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion ein Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gleichzeitig darauf abzielen, Klimaschutz als Treiber für Modernisierung und Innovation zu nutzen und damit Transformationsprozesse anzustoßen, die die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Baden-Württembergs nachhaltig stärken, die Beschäftigung und die Lebensqualität der Menschen im Land erhöhen. Deshalb muss ein Klimaschutzgesetz für Baden-Württemberg die Leitplanken setzen, damit die Möglichkeiten von Innovationen auf Basis von Forschung und Entwicklung sowie deren Implementierung zur Minderung von Treibhausgasemissionen gezielt genutzt werden können. Es schafft die Rahmenbedingungen, unter denen alle klimarelevanten Akteure in Baden-Württemberg eigenverantwortlich auf ein klimaneutrales und zukunftsfähiges Baden-Württemberg hinarbeiten können.

Anlage 2

UmEnA
3. Sitzung am 30.9.2021
TOP 1 – Antrag Nr. 2

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 4 wird gestrichen.

21.9.2021

Dr. Rülke, Bonath, Karrais, Hoher
und Fraktion

Begründung

Die FDP/DVP-Fraktion betrachtet die Windenergie als eine Variante der Erzeugung erneuerbarer Energien, aber dort, wo sie sinnvoll ist. Windräder an Stellen, wo kein Wind weht, werden künftige Energieprobleme nicht lösen. In der Vergangenheit konnten selbst sehr windreiche 1A-Flächen im Auktionsverfahren mit 2B-Flächen in windreicheren Bundesländern im nationalen Wettbewerb nicht mithalten. Es ist Tatsache, dass es in Deutschland windhöffigere Standorte gibt, als dies in Baden-Württemberg der Fall ist. Demnach sollte die Windenergie auch dort erzeugt werden. Das Vorhaben des vorliegenden Gesetzesentwurfs gefährdet außerdem aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für die Energiewende. Die FDP/DVP-Fraktion ist überzeugt, dass der Klimaschutz nicht gegen den Naturschutz ausgespielt werden darf. Wir brauchen einen zukunftsfähigen Energiemix und Technologieoffenheit. Die Klima- und Energiepolitik muss über die Landesgrenzen hinausgedacht werden. Deswegen beantragt die FDP/DVP-Fraktion die Aufhebung des § 4b.

Anlage 3

UmEnA
3. Sitzung am 30.9.2021
TOP 1 – Antrag Nr. 3

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 Nummer 8 werden die Buchstaben a), b) und e) gestrichen.

21.9.2021

Dr. Rülke, Bonath, Karrais, Hoher
und Fraktion

Begründung

Die FDP/DVP-Fraktion setzt auf die Eigenverantwortung der Hauseigentümer und Unternehmer im Land. Es soll diesen überlassen werden, mit welcher Technologie sie die Klimaneutralität ihrer Immobilien erreichen wollen. Dirigistische Maßnahmen wie die Photovoltaikpflicht verteuern das Bauen und Wohnen und werden damit die Akzeptanz der Bürger für die Energiewende gefährden. Die Investition in eine Photovoltaikanlage auf Wohngebäuden lohnt bei einer Vollkostenrechnung über 20 Jahre nur bei selbstnutzenden Eigentümern, das heißt bei Einfamilienhäusern. Selbst Vertreter der Solarwirtschaft betrachten die Baupflicht skeptisch. Die FDP/DVP-Fraktion ist zudem der Auffassung, dass die Photovoltaikpflicht zu einem Sanierungsstau führen wird. Da die vorgesehene Pflicht an die Sanierung der Dachfläche geknüpft ist, gehen wir davon aus, dass die Sanierungsrate in diesem Bereich sinken wird, da viele Gebäudebesitzer die zusätzlichen Kosten scheuen werden. Die FDP/DVP-Fraktion gibt zudem zu bedenken, dass die Verpflichtung zur Photovoltaikanlage für Neubauten und Sanierungen nicht automatisch bedeutet, dass die Anlagen auch effektiv geplant und gebaut werden. Anlagen werden mit großer Wahrscheinlichkeit nur so geplant, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen. So gehen unter Umständen wertvolle Flächen verloren, die ohne Pflicht vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt, dafür aber effektiver mit Photovoltaikanlagen ausgebaut würden. Es macht zudem keinen Sinn, einen Energieträger mit hohem Tempo und Subventionen auszubauen, wenn der produzierte Strom nicht genutzt werden kann, weil es keine Leitungen zum Stromtransport und keine Speicher gibt. Die dezentrale Energieversorgung muss sicher und bezahlbar bleiben. Das gelingt aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion nur mit Technologieoffenheit und einem Energiemix sowie einer marktwirtschaftlichen Wende in der Energiepolitik. Deshalb lehnen wir die Photovoltaikpflicht ab und beantragen die Aufhebung des § 8a, b und e.

Anlage 4

UmEnA
3. Sitzung am 30.9.2021
TOP 1 – Antrag Nr. 4

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes vorzulegen, der den Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – um die Implementierung einer Zukunftsstrategie zum Ausbau der erneuerbaren Energien hin zu einem integrierten Energiesystem ergänzt, die:
 - a) die Bereiche Strom, Wärme/Kälte und Mobilität miteinander verknüpft,
 - b) Technologieoffenheit und einen breiten zukunftsfähigen Energiemix sicherstellt,
 - c) durch den weiteren Netzausbau, durch flexible Kraftwerke und Speicher sowie durch ein intelligentes Lastmanagement die schwankende Stromerzeugung aus Wind- und Solarkraftwerken integriert,
 - d) um ein dezentraleres Energiesystem mit einer Vielzahl an Erzeugern und Verbrauchern zu managen und die Stabilität der Netze zu gewährleisten, das Energiesystem weiter digitalisiert und insbesondere die Verteilnetze intelligent steuert (Smart Grids),
 - e) erneuerbare Energien vollständig in den Wettbewerb überführt und keine neuen Fördertatbestände schafft und
 - f) alle Maßnahmen im Sinne der Absätze a bis e unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie Akzeptanz umsetzt;
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß gesenkt wird und die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) schrittweise abgeschafft wird;
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Eigenversorgung als Treiber insbesondere für den Ausbau der Dachflächen-Photovoltaik erleichtert wird, statt neue bürokratische Hürden durch eine Photovoltaikpflicht zu schaffen;

4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass innovative Quartierskonzepte und der Aufbau einer dezentralen Speicherinfrastruktur erleichtert werden, indem bürokratische Hürden und technische Anforderungen bei der Nutzung von Quartiersspeichern reduziert werden.

21.9.2021

Dr. Rülke, Bonath, Karrais, Hoher
und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein zum Erreichen der Klimaziele. Für die FDP/DVP-Fraktion steht fest, dass die Energiewende nur gelingen kann, wenn sie innovativ, technologieoffen, international und als Gesamtsystem umgesetzt wird. Ziel muss ein kosteneffizientes, sicheres und weltweit vernetztes europäisches Gesamtsystem „Energieversorgung“ sein, das Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Klimaschutz miteinander verbindet. Die sichere und zuverlässige Versorgung mit Strom, Wärme, Kälte und Kraftstoff zu jeder Zeit an jedem Ort hat oberste Priorität. Kohle- und Atomausstieg und die zunehmende Einspeisung aus zeit- und wetterabhängig schwankender Wind- und Sonnenenergie stellen das Energiesystem vor enorme Herausforderungen. Einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen können flexible Erzeugungs- und Speichertechnologien leisten. Stromspeicher sind aus Sicht der Antragsteller ein zentraler Faktor für eine erfolgreiche Energiewende, wenn deren Ausbau markgetrieben erfolgt (siehe auch Drucksache 17/294). Die Verbesserung der Energieeffizienz, die Flexibilisierung des Verbrauchs und der Tarife sowie die Sicherstellung der System- und Versorgungssicherheit kann aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion außerdem nur durch konsequente Digitalisierung gelingen. Wir fordern deshalb, dass die Digitalisierung der Energiewende in Baden-Württemberg schneller und unbürokratischer vorangebracht wird.

Zu 2. und 3.:

Die FDP/DVP-Fraktion ist der Ansicht, dass die Umlagen, Steuern und Abgaben auf Energie umfassend reformiert werden müssen. 20 Jahre nach der Einführung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes durch die Bundesregierung stehen erneuerbare Energien für rund die Hälfte der Stromerzeugung in Deutschland. Die Kosten für Solar- und Windenergieanlagen sind stark gesunken. Versorger kündigen immer mehr Projekte ohne Förderung nach dem EEG an und beweisen damit, dass erneuerbare Energien längst wettbewerbsfähig sind. Dieser Erfolg wurde zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten erkauft, die für den Klimaschutz zunächst kaum Wirkung entfaltet haben. Denn der CO₂-Ausstoß der Energiewirtschaft ist bereits europaweit durch den Emissionshandel gedeckelt. Die zusätzliche Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland hat zu niedrigen Zertifikatpreisen beigetragen und somit den CO₂-Ausstoß in anderen Bereichen oder EU-Mitgliedstaaten begünstigt. Finanziert wird die Förderung bislang von den Stromkunden über die EEG-Umlage. Das hat dazu geführt, dass Deutschland die höchsten Strompreise Europas für nahezu alle Verbrauchergruppen hat. Die FDP/DVP-Fraktion fordert deshalb, dass sie die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, dass die Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß gesenkt wird und die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) schrittweise abgeschafft wird. Förderzusagen aus der Vergangenheit sollen weitestgehend aus den Einnahmen der CO₂-Bepreisung finanziert werden und es sollen keine neuen Fördertatbestände geschaffen werden. Die von der Bundesregierung geplanten Ausbaupfade reichen angesichts steigender Stromverbräuche durch mehr Digitalisierung, Elektroautos, Wärmepumpen und Wasserstoffherzeugung nach Einschätzung der meisten Experten nicht aus. Es droht eine Stromlücke in Deutschland. Wir brauchen daher einen stärker nachfragegetriebenen Ausbau erneuerbarer Energien jenseits der Förderung nach dem EEG.

Zu 4.:

Quartierspeicher mit einer höheren Speicherkapazität sind wirtschaftlicher als individuelle Heimspeicher mit einer niedrigeren Speicherkapazität. Mit Quartierspeichern kann zudem eine größere Eigenverbrauchsquote im Vergleich zu Heimspeichern erreicht werden, da durch diese größeren Speicher unterschiedliche Lastprofile ausgeglichen werden. Weitere Nutzungsgründe umfassen die Kopplung mit der Elektromobilität, ein weniger volatiles Lastprofil der Haushalte, welche an einem Quartierspeicher partizipieren, eine einfachere Teilnahme am Regelenergiemarkt sowie die Entlastung des Verteilnetzes und den Beitrag zur Netzstabilität. Derzeit sind Geschäftsmodelle mit Quartierspeichern aufgrund des regulatorischen Rahmens und der anfallenden Abgaben und Umlagen aber nicht wirtschaftlich, sodass aktuell nur Forschungsprojekte zu diesen durchgeführt werden (siehe auch Drucksache 17/293). Die FDP/DVP-Fraktion fordert die Landesregierung daher auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bürokratische Hürden und technische Anforderungen bei der Nutzung von Quartierspeichern reduziert werden.

Anlage 5

UmEnA
3. Sitzung am 30.9.2021
TOP 1 – Antrag Nr. 5

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg vorzulegen, der den Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – um die Implementierung einer Wasserstoffzukunftstrategie für Baden-Württemberg ergänzt, die:
 - a) einen besonderen Fokus auf den Verkehrssektor legt,
 - b) Leitlinien für die Sicherung der Versorgung, Verteilung und Anwendung von Wasserstoff beschreibt,
 - c) in der europäischen und nationalen Wasserstoffstrategie vorgegebenen Grundsätze für Baden-Württemberg konkretisiert,
 - d) für den Hochlauf neben grünem Wasserstoff auch auf CO₂-neutralen blauen und türkisen Wasserstoff aus Erdgas setzt, bei dessen Herstellung der enthaltene Kohlenstoff gespeichert werden kann,
 - e) die regelmäßige Erfassung und das Monitoring regionaler Bedarfsprognosen sowie die Förderung von Investitionen der öffentlichen Hand und privater Akteure in wasserstoffbasierte Technologien und Infrastruktur sicherstellt,
 - f) den Aufbau und den Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur, die Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Wasserstoff sowie diesbezügliche Forschung voranbringt und
 - g) alle Maßnahmen im Sinne der Absätze a bis f unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie Akzeptanz umsetzt;
2. sich auf nationaler und auf europäischer Ebene für internationale Partnerschaften zum Import von CO₂-neutralem Wasserstoff einzusetzen und dabei Technologieoffenheit sicherzustellen.

21.9.2021

Dr. Rülke, Bonath, Karrais, Hoher
und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Für die FDP/DVP-Fraktion steht fest, dass Klimaschutz nur im Dreiklang gelingt: den CO₂-Ausstoß senken, den Industriestandort Baden-Württemberg erhalten, die Bezahlbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft sichern. Die FDP/DVP-Fraktion versteht Klimaschutz deshalb als Innovationstreiber. Investitionen in den Klimaschutz unterstützen die Modernisierung des Wirtschaftsstandortes und tragen zu Innovationen, zu mehr Lebensqualität und zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung bei.

Voraussetzung für eine treibhausgasneutrale Gesellschaft ist aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion die Nutzung von perspektivisch ausschließlich aus erneuerbaren Energien produzierten Energieträgern und Rohstoffen, wie Wasserstoff. Wasserstoff hat Klimaschutzpotenzial in nahezu allen relevanten Bereichen beispielsweise als Speichertechnologie für Wind- und Sonnenenergie oder zum Ersatz fossiler Brennstoffe in der Industrie. Eingesetzt in eine Brennstoffzelle können mit Wasserstoff Gebäude beheizt und Fahrzeuge angetrieben werden. Weiterverarbeitet zu synthetischen Kraftstoffen (E-Fuels) ermöglicht Wasserstoff den Ersatz von erdölbasiertem Diesel, Benzin und Kerosin in Verbrennungsmotoren im Straßenverkehr wie in der Luftfahrt. Die Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa der Europäischen Union avisiert einen wettbewerbsfähigen EU-Wasserstoffmarkt mit grenzüberschreitenden Handel ab 2030, daher ist die Vorbereitung der hiesigen Infrastrukturen und Nachfrage entscheidend. Darauf aufbauend ist in einem weiteren Schritt ein zügiger Markthochlauf nötig. Als Anreiz dafür müssen enorme Mengen des Energieträgers bereitgestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn für die Produktion alle klimaneutralen Herstellungsverfahren berücksichtigt werden. Für den Hochlauf von Wasserstoff muss daher kurz- bis mittelfristig neben grünem Wasserstoff auch auf CO₂-neutralen blauen Wasserstoff und türkisen Wasserstoff aus Erdgas gesetzt werden. Nur die Produktion von grünem Wasserstoff wird kurz- und mittelfristig den Bedarf nicht decken können. Da in den kommenden Jahren in vielen Unternehmen zukunftsweisende Investitionsentscheidungen getroffen werden, ist nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion aus klimapolitischer Sicht fahrlässig, dieses Potenzial nicht zu nutzen.

Zu 2.:

International variieren die Wasserstoffstrategien der einzelnen Länder zum Teil erheblich. Länder in südlichen Regionen, die erneuerbaren Strom und damit grünen Wasserstoff potenziell günstig erzeugen können, wollen künftig größere Mengen in Staaten mit hohem Bedarf, aber geringerem Erzeugungspotenzial exportieren. Asien und Europa scheinen den Fokus derzeit mehr auf die Nachfrage zu legen, um zum Beispiel CO₂-intensive Sektoren wie Industrie und Verkehr zu dekarbonisieren. Demgegenüber konzentrieren sich Ländern im Nahen Osten und Nordafrika stärker auf das Angebot. In Australien, Chile und verschiedenen afrikanischen Staaten etwa werden die Herstellungskosten deutlich niedriger sein als in den dicht besiedelten Gebieten Europas oder Asiens. Immer wichtiger werden deshalb Wasserstoff-Energiepartnerschaften, wie sie Deutschland in der jüngeren Vergangenheit zum Beispiel mit Marokko und Australien geschlossen hat. Die FDP/DVP-Fraktion ist der Auffassung, dass eine stärkere länderübergreifende Zusammenarbeit in der Wasserstoffwirtschaft das jeweilige Wirtschaftswachstum der Partnerländer ankurbeln und zusätzliche Arbeitsplätze schaffen kann. Wasserstoffprojekte, zum Beispiel aus Solarenergie an günstigen Produktionsstandorten in Südeuropa, können helfen, wirtschaftliche Ungleichgewichte innerhalb der EU zu mindern. Das wird insbesondere für die Zeit nach COVID-19 sehr wichtig, um die wirtschaftliche Erholung zu beschleunigen.

Anlage 6

UmEnA
3. Sitzung am 30.9.2021
TOP 1 – Antrag Nr. 6

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – um klar definierte Klimaanpassungsziele für Baden-Württemberg ergänzt, die
 - a) auf Grundlage der Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzen, drohende Schäden verringern, die Klimaresilienz steigern und einen wirksamen Beitrag Baden-Württembergs zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung leisten und
 - b) die Leitplanken darstellen, unter denen alle klimarelevanten Akteure in Baden-Württemberg eigenverantwortlich auf ein klimastabiles und zukunftsfähiges Baden-Württemberg hinarbeiten können;
2. dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 um eine Verpflichtung der Landesregierung ergänzt,
 - a) ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden,
 - b) das Verständnis und die Motivation der Bevölkerung für Klimaanpassungsmaßnahmen durch Bildung, Ausbildung, Information und Beratung zu steigern,
 - c) mögliche negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Bereiche der Daseinsvorsorge durch vorausschauende und präventive Maßnahmen zu minimieren,
 - d) Gemeinden und Städte sowie Unternehmen und alle anderen Akteure der Klimaanpassung dabei zu unterstützen in Eigenverantwortung kommunale Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen,
 - e) (städte-)bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Überhitzung und Überschwemmung zu fördern,
 - f) den Schutz und den Ausbau der Grünen Infrastruktur zu fördern,

- g) Planungsvorhaben zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen zu beschleunigen, indem sie die Effizienzpotenziale der Digitalisierung nutzt und Genehmigungsverfahren entbürokratisiert,
- h) die Anpassungsstrategie an den Klimawandel unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fortzuschreiben und
- i) zusätzlich zur Klimaanpassungsstrategie passgenaue Konzepte zu erarbeiten, die die Rahmenbedingungen schaffen, unter denen alle klimarelevanten Akteure in Baden-Württemberg auf ein klimastabiles und zukunftsfähiges Baden-Württemberg hinarbeiten können.

21.9.2021

Dr. Rülke, Bonath, Karrais, Hoher
und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Sowohl im internationalen Klimaabkommen von Paris aus dem Jahr 2015 (BGBl. 2016 II S.1082, 1083), als auch in den aktuellen Bestrebungen der EU-Kommission im Rahmen des EU-Green Deal ist die Klimaanpassung zentraler Bestandteil. Auch die Deutsche Anpassungsstrategie (DAS) macht auf Bundesebene deutlich, dass es nicht mehr ausreichend ist, die Ursachen der Klimakrise zu bekämpfen. Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion muss auch auf Landesebene der wachsenden Bedeutung des Themas und der Rechnung getragen und das Land Baden-Württemberg einen direkten Beitrag zum Sustainable Development Goal 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ leisten. Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion ist eine erfolgreiche Strategie zur Klimaanpassung nicht nur eine Herausforderung für das Land Baden-Württemberg, sondern vor allem eine Chance für Innovationen, Modernisierung und Transformationsprozesse, die die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Baden-Württemberg nachhaltig stärken sowie die Beschäftigung und die Lebensqualität der Menschen im Land erhöhen.

Anders als beim Klimaschutz, zugunsten dessen die maßgebliche Gesetzgebungskompetenz aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion auf europäischer und auf Bundesebene liegen, müssen nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion Maßnahmen zur Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene individuell getroffen werden, denn Klimaänderungen zeigen sich in ihrer Art und Weise und in ihrem Ausmaß von Region zu Region unterschiedlich. Aus diesem Grund erachtet es die FDP/DVP-Fraktion als erforderlich das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg um klar definierte Ziele zur Klimaanpassung zu ergänzen. Im Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg der Fraktion Grüne und der Fraktion CDU spielt eine Verschärfung der bisher ergriffenen Maßnahmen zur Klimaanpassung jedoch keine Rolle.

Zu 2.:

Die FDP/DVP-Fraktion ist der Auffassung, dass es die Landesregierung in den vergangenen Jahren versäumt hat, ausreichende und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen. Die Landesregierung selbst spricht von einer Umsetzungs- und Handlungslücke bezüglich der Maßnahmen zur Klimaanpassung (siehe Drucksache 17/614). Auch im Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg der Fraktion Grüne und der Fraktion CDU spielt eine Verschärfung der bisher ergriffenen Maßnahmen zur Klimaanpassung keine Rolle. Dies erscheint umso fataler, da einem aktuellen Bericht des Umweltbundesamtes zufolge vor allem Baden-Württemberg von den Auswirkungen des Klimawandels besonders betroffen sein wird. So sind

Mitte des Jahrhunderts bis zu 15 Hitzetage mit Spitzentemperaturen von 45 Grad in Baden-Württemberg zu erwarten. Auch aktuelle Auswertungen der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zeigen deutlich: Die Entwicklung in Baden-Württemberg verläuft besonders seit den 1990er-Jahren immer rasanter. Das Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK) geht davon aus, dass in vielen Regionen die kältesten Sommermonate Ende des Jahrhunderts heißer sein dürften als die heißesten Monate heute. Einhergehend wird insbesondere eine Zunahme der Spitzenniederschläge bei gleichzeitiger Abnahme der durchschnittlichen Niederschlagsmenge und eine Zunahme der Dauer, Häufigkeit und Intensität schwerer Hitzewellen erwartet. Die sich daraus ergebenden sozial-ökonomischen und ökologischen Auswirkungen zeigen sich bereits heute und werden das Land Baden-Württemberg zunehmend beschäftigen.

Die FDP/DVP-Fraktion fordert daher, dass diese Herausforderungen angegangen werden und die Landesregierung alle Handlungsmöglichkeiten nutzt, um die Klimaanpassungsziele für Baden-Württemberg zu erreichen. Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion muss die Landesregierung mit zielgerichteten Beratungsangeboten, Förderprogrammen und weiteren Unterstützungsangeboten ihre Vorbildfunktion stärker als bisher wahrnehmen.

In den verschiedenen Aufgabenbereichen der Daseinsvorsorge ist die Integration von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel von essenzieller Bedeutung. Es wird zunehmend deutlich, dass Kernbereiche der Daseinsvorsorge wie beispielsweise die Abwasserentsorgung, Trinkwasserversorgung, Energieversorgung oder der öffentliche Nahverkehr in erheblichem Umfang von aktuellen und zukünftigen Klimaveränderungen beeinflusst werden. Es gilt daher, mögliche negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Bereiche der Daseinsvorsorge durch vorausschauende und präventive Maßnahmen zu minimieren. Dabei versteht die FDP/DVP-Fraktion unter Gefahrenvorsorge auch die Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr. Dazu zählen demnach auch personelle, taktische und materielle Anpassungen, um im Notfall auf spezifische, aus dem Klimawandel resultierende Gefahren vorbereitet zu sein.

Auf kommunaler Ebene wurden bereits zahlreiche Klimaanpassungskonzepte oder Teilkonzepte zu Klimaanpassung erstellt. Die Konzepte bieten einen wertvollen Leitfadens zum Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels, weshalb diese Entwicklung zu begrüßen und zu unterstützen ist. Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion soll den Gemeinden und Städten sowie allen weiteren Akteuren der Klimaanpassung empfohlen werden, in Eigenverantwortung weiterhin Klimaanpassungskonzepte zu erstellen und die darin enthaltenen Maßnahmen umzusetzen. Entsprechende Förderprogramme (beispielsweise das Förderprogramm KLIMOPASS) sollen weitergeführt und ausgebaut werden.

Straßen sollen in die Stadtplanung so mit eingeplant werden, dass sie auch der gezielten Ableitung von Regenwasser in großen Mengen dienen. Auch der Einbau von Regen- und Abwasserleitungen entlang der Straßen ist zu prüfen. Gerade in Überschwemmungsgebieten ist Flächenversiegelung zu vermeiden, indem die Potenziale der Gebäudeaufstockung und des Dachausbaus zur Wohnraumgewinnung besser genutzt werden. Zur Entlastung der Kanal- und Gewässersysteme sind dezentrale Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung (beispielsweise Versickerungsflächen) besser zu berücksichtigen. Neue Ideen und Techniken zur Gebäudesanierung, im Neubau und Quartiersmanagement sind zu erproben. Die Grüne Infrastruktur ist aufgrund ihrer vielfältigen positiven Beiträge u. a. zur Stadtkühlung und Retention eines der wirksamsten Maßnahmenfelder der Klimaanpassung. Insbesondere in urbanen Räumen stehen derartige Flächen oftmals nur in begrenztem Umfang zur Verfügung oder sind aufgrund des hohen Nutzungsdrucks von Versiegelung bedroht. Als übergreifendes Ziel ist daher der Schutz und Ausbau Grüner Infrastruktur formuliert. Damit ist nicht die Einführung einer neuen Schutzkategorie verbunden. In der EU bildet das Natura-2000-Netz das Grundgerüst der Grünen Infrastruktur.

Ein Beirat zur Klimaanpassung soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände sowie der Wissenschaft zusammensetzen. Aufgabe des Beirates soll sein, die Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaanpassung zu beraten und die unterschiedlichen Erwartun-

gen, Ansprüche und Bedarfe in den Anpassungsprozess einfließen zu lassen und Baden-Württembergs zu setzen.

Die aktuellen Extremwetterereignisse machen die Notwendigkeit von passgenauen Anpassungsstrategien und Maßnahmen deutlich. Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion sind daher zusätzlich zur Klimaanpassungsstrategie passgenaue Konzepte zu erarbeiten, die den Umgang mit den Folgen des Klimawandels wie Dürre, Hitze oder Starkregen adressieren und handlungsfeldspezifisch strategische Schwerpunkte setzen wie für den Bereich Wald, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Industrie und Gewerbe.

Anlage 7

UmEnA
3. Sitzung am 30.9.2021
TOP 1 – Antrag Nr. 7

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes vorzulegen, der den Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – um eine Strategie ergänzt, die die Klimaschutzpotenziale der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF-Sektor) erhält und stärkt, indem sie

1. auf eine nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung sowie die Verwendung von Holz in Form von langlebigen Produkten setzt;
2. gezielte Maßnahmen zur Wiederbewaldung von Schadflächen sowie zur verstärkten Anpassung der Wälder an den Klimawandel im Rahmen eines klimarobusten Waldumbaus fördert;
3. die energetische Nutzung von Holz und anderer Biomasse fördert, wo dies nicht in Konkurrenz zur stofflichen Verwendung oder zur Nahrungsmittelerzeugung steht;
4. den Schutz von Moorflächen als CO₂-Senken und Biotope weiter vorantreibt;
5. die Entwicklung innerstädtischer Grünflächen, Kleingartenanlagen und Kaltluftschneisen fördert, um sowohl sommerlicher Überhitzung vorzubeugen als auch die urbane Biodiversität zu fördern;
6. die Forschung und Entwicklung im LULUCF-Sektor forciert, Innovationen befördert und die Chancen der Digitalisierung nutzt;
7. die Fort- und Weiterbildung sowie Beratung zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aller Akteure im LULUCF-Sektor fördert;
8. die wissenschaftliche Ermittlung der Speicherfähigkeit und Speicherpotenziale von Wäldern und landwirtschaftlich genutzten Böden für CO₂ unter Berücksichtigung aller möglichen Kohlenstoffsinken auf Basis der LULUCF-Verordnung der Europäischen Union forciert und regelmäßig evaluiert;

9. alle Maßnahmen im Sinne der Ziffern 1 bis 8 unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie Akzeptanz umsetzt.

21.9.2021

Dr. Rülke, Bonath, Karrais, Hoher
und Fraktion

Begründung

Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion übersieht die derzeitige Klimaschutz- und Energiepolitik die vielen Potenziale naturnaher Lösungen. Die FDP/DVP-Fraktion fordert daher das Klimaschutzgesetz um eine Strategie zu ergänzen, die den Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF-Sektor) zum Klimaschutz stärkt.

Das enorme Klimaschutzpotenzial des Waldes kann aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion nur durch eine nachhaltige und aktive Bewirtschaftung der Wälder und der Holzverwendung erhalten werden. Ein Kubikmeter Holz entzieht der Atmosphäre beim Wachsen rund 1,4 Tonnen CO₂. Von Dauer bleibt der Entzug des CO₂ allerdings nur, wenn das Holz dem natürlichen Prozess der Verrottung langfristig entzogen ist. Ist ein Baum abgestorben und bleibt das Holz im Wald, dann wird ein Großteil des CO₂ wieder an die Atmosphäre abgegeben. Zudem sind Maßnahmen zur Wiederbewaldung der Schadflächen sowie Maßnahmen zur verstärkten Anpassung der Wälder insgesamt an den Klimawandel im Rahmen eines klimarobusten Waldumbaus notwendig.

Landwirtschaftlich genutzte Böden speichern ebenfalls CO₂ und entziehen es damit der Atmosphäre. Insbesondere Böden mit einem hohen Anteil organischer Substanz wie in Mooren oder Grünland sind in der Lage große Mengen CO₂ zu speichern. Auch durch den Erhalt von Dauergrünland oder die Anhebung des Humusgehalts von Ackerflächen kann Kohlenstoff langfristig im Boden gespeichert werden. So fixiert die deutsche Landwirtschaft aktuellen Berechnungen zufolge mehr Treibhausgase als sie emittiert.

Anlage 8

UmEnA
3. Sitzung am 30.9.2021
TOP 1 – Antrag Nr. 8

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – um eine Strategie ergänzt, die die Potenziale der sogenannten CCUS-Technologien (Carbon Capture, Usage and Storage) in Baden-Württemberg technologieoffen erkundet und hebt;
2. dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – um eine Strategie ergänzt, die einen offenen, fairen, neutralen, wissenschaftsbasierten sowie transparenten gesellschaftspolitischen Dialogprozess zwischen den relevanten Stakeholdern bestehend aus NGOs und sonstigen Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit, Verbänden, Unternehmen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Baden-Württemberg in Gang setzt und CCUS-Technologien im Gesamtkontext der CO₂-Reduktionstechnologien für die Industrie beleuchtet;
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit CO₂ im tiefen Untergrund auf dem Bundesgebiet gespeichert werden kann.

21.9.2021

Dr. Rülke, Bonath, Karrais, Hoher
und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Mit CCUS-Technologien (Carbon Capture, Usage and Storage) lassen sich CO₂-Emissionen abscheiden und speichern bzw. stofflich nutzen und somit deutlich reduzieren. Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion sind CCUS-Technologien zwar kein Ersatz für Maßnahmen zur Emissionsreduktion, aber ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Erreichung der Pariser Klimaziele, indem sie den Ausgleich der restlichen, nicht vermeidbaren Emissionen ermöglichen. Der Sonderbericht des Weltklimarates (IPCC) bescheinigt, dass ohne Technologien zur Entnahme und Speicherung von Kohlendioxid eine Erreichung dieses Ziels nur sehr schwer und

zu sehr hohen Kosten realisierbar ist. Auch die Europäische Kommission sieht CCU sowie CCS als wichtige Technologien an, insbesondere im Industriesektor und für negative Emissionen (dann in Kombination mit Bioenergie oder Direct Air Capture). Sie geht davon aus, dass CCS bis zum Jahr 2050 eine relevante Rolle zur Minderung und zur Kompensation von Restemissionen (insbesondere in Kombination mit Bioenergie) spielen wird. Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzprogramm 2030 das Förderprogramm „CO₂-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien“ angekündigt, mit dem die Entwicklung von Technologien zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung für anderweitig nicht vermeidbare prozessbedingte Emissionen unterstützt werden soll. Dem Förderprogramm stehen bis 2025 circa 585 Millionen Euro zur Verfügung, schreibt die Bundesregierung in der Antwort (19/3077724) auf eine Kleine Anfrage (19/30054) der FDP-Fraktion im Bundestag. Nach Ansicht der FDP/DVP-Fraktion muss auch Baden-Württemberg verstärkt in die Weiterentwicklung von CCUS-Technologien investieren und die Potenziale im Land technologieoffen erkunden und heben.

Zu 2.:

Gerade die unterirdische Speicherung von CO₂ wird in Deutschland noch kritisch betrachtet. Daher ist aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung unerlässlich. Auf Bundesebene wird bereits ein gesellschaftspolitischer Dialogprozess vorbereitet, schreibt die Bundesregierung in der Antwort (19/3077724) auf eine Kleine Anfrage (19/30054) der FDP-Fraktion im Bundestag. Ein solcher Dialogprozess muss nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion auch in Baden-Württemberg stattfinden.

Zu 3.:

Damit CO₂ im tiefen Untergrund auf dem Bundesgebiet gespeichert werden könnte, müssten laut Bundesregierung die Bestimmungen des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) geändert werden (siehe auch Antwort der Bundesregierung in der Antwort [19/3077724] auf eine Kleine Anfrage [19/30054] der FDP-Fraktion im Bundestag). Das Land Baden-Württemberg soll sich nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion hierfür auf Bundesebene einsetzen.

Anlage 9

3. UmEnA 30.9.2021
– Anlage 9 zu TOP 1

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) In § 7 wird folgender Absatz 5 neu aufgenommen:

„Im Sinne der Vorbildfunktion und zur Erreichung der Klimaziele verpflichtet sich das Land, auf den landeseigenen Grundflächen und im Landesforst bis 2026 die Errichtung von mindestens 500 Windkraftanlagen zu ermöglichen. Dabei führt das Land selbst die Untersuchungen durch, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich sind und bietet die Flächen danach Investoren an.““

23.9.2021

Stoch, Binder, Gruber
und Fraktion

Begründung

Große Flächen an Waldgebieten wie auch landwirtschaftlich genutzte Flächen sind im Landeseigentum. Vorhandene Potenzialstudien sowie der überarbeitete Windatlas haben aufgezeigt, dass es sehr viele geeignete Flächen für die Windkraftnutzung im Land gibt, auch in diesen landeseigenen Flächen. Angesichts der Herausforderung des Klimawandels sowie der Notwendigkeit, deutlich mehr Strom aus regenerativen Energiequellen im Land zu erzeugen, muss das Land daher auch die eigenen Flächen in größerem Umfang in die Nutzung durch Windkraft einbringen. Bei Durchführung der Untersuchungen im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), (Artenschutz, Flugsicherung, Denkmalschutz, Lärmschutz, etc.) durch das Land selbst ist eine merkliche Beschleunigung des Verfahrens möglich und zu erwarten. Die dadurch entstehenden Kosten können ebenso wie evtl. auch Windmessungen am Standort im Rahmen einer Ablösung oder im Rahmen der Verpachtung der Flächen an die Investoren weitergegeben werden.

Anlage 10

3. UmEnA 30.9.2021
– Anlage 10 zu TOP 1

Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Nach Satz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit und die Priorisierung von Vorhaben wird bei Sanierung und Neubau von Landesliegenschaften ab dem 1. Januar 2021 ein CO₂-Schattenpreis von 180 Euro je Tonne eingespartes CO₂ zugrunde gelegt.“

23.9.2021

Stoch, Binder, Gruber
und Fraktion

Begründung

Durch den Einbezug von Schattenpreisen für CO₂-Emissionen durch Baumaßnahmen werden Maßnahmen rechnerisch wirtschaftlicher und dementsprechend auch vorgezogen, wenn sie besonders viel Energieeinsparung, bzw. eine geringere CO₂-Emission zur Folge haben. Damit wird der Klimaschutz in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen mit hineingenommen.

Anlage 11

3. UmEnA 30.9.2021
– Anlage 11 zu TOP 1

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

1. In § 7d wird in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Zahl „2050“ durch die Zahl „2040“ ersetzt.
2. In § 7d (Erstellung eines kommunalen Wärmeplans) Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Für alle übrigen Gemeinden erstellen die Landkreise im Benehmen mit den Gemeinden bis zum 31. Dezember 2026 eine Wärmeplanung, die auf die Anforderungen gemäß Abs. 2 Punkte 1. und 2. beschränkt ist.“
3. In § 7d (Erstellung eines kommunalen Wärmeplans) Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Für alle übrigen Gemeinden erhalten die Landkreise eine jährliche Pauschale von 6 000 Euro zuzüglich 12 Cent je Einwohner dieser Gemeinden. Ab dem Jahr 2027 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von 2 000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohner.“

23.9.2021

Stoch, Binder, Steinhilb-Joos
und Fraktion

Begründung

Mit der Verpflichtung zur Erstellung von Wärmeplänen für die Stadtkreise und Großen Kreisstädte durch die Novellierung im Jahr 2020 wurden nur 103 Gemeinden im Land erfasst, während für rund 1 000 Gemeinden keinerlei Verpflichtung zur Erstellung von Wärmeplänen greift. Kleinere Städte und Gemeinden verfügen oftmals auch über weniger Verwaltungskraft zur Erstellung solcher Pläne. Deshalb halten die Antragsteller eine Verpflichtung auch dieser Gemeinden zur Erstellung von Wärmeplänen für wichtig, wie auch viele Verbände in der Anhörung geäußert haben. Zur Berücksichtigung der Nachteile kleinerer Städte und Gemeinden

wird daher die Planung von den Landkreisen im Benehmen mit den Gemeinden erarbeitet, und es wird eine angemessen verlängerte Frist gesetzt. Auch die Pflicht zur Erstellung von Szenarien einer klimaneutralen Gemeinde entfällt zur Vereinfachung. Die Fördermittel des Landes hierfür müssen dementsprechend gestreckt und erhöht werden.

Anlage 12

3. UmEnA 30.9.2021
– Anlage 12 zu TOP 1

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/521 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) In § 7 wird folgender Absatz 3 neu aufgenommen:

„Im Sinne dieser Vorbildfunktion verpflichtet sich das Land, in seinen Liegenschaften die Photovoltaiknutzung bis 2025 um mehr als 15 MWp installierter Leistung zu erhöhen. Zudem sind bis 2025 mindestens 2 000 öffentlich nutzbare Ladesäulen in und an Landesliegenschaften zu errichten.“

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu Absatz 4, 5 und 6.“

23.9.2021

Stoch, Binder, Gruber
und Fraktion

Begründung

Das Land verfügt mit den vorhandenen Liegenschaften von Polizeistationen über Landesanstalten und Gerichten bis hin zu Schlössern und Gärten über sehr viele Möglichkeiten, Ladesäulen für Elektrofahrzeuge zu errichten, die auch öffentlich erreichbar und von Beschäftigten wie auch Kunden oder anderen Privatnutzern genutzt werden könnten. Von dieser Möglichkeit wurde bislang nur in geringem Maß Gebrauch gemacht, was umso problematischer ist, weil auch zwei Drittel aller Gemeinden in Deutschland noch nicht über eine einzige öffentlich nutzbare Ladesäule verfügen. Auch die vorhandenen Dachflächen von Landesgebäuden wurden bislang noch viel zu wenig für die Erzeugung von Solarstrom genutzt, zumal es sich sehr oft um größere Gebäude handelt, die sich gut auch für größere und damit meist wirtschaftlichere Solaranlagen eignen. So wurden von rund 8 000 Gebäuden in Landesliegenschaften überhaupt erst 2 000 auf eine Eignung hin untersucht und nur auf 170 Gebäuden befinden sich PV-Anlagen. Zudem wurden laut Rechnungshofbericht auf etlichen neu errichteten Landesgebäuden in den vergangenen Jahren trotz Eignung keine PV-Anlagen installiert. Damit ist das Land ein schlechtes Vorbild für Privateigentümer.

Anlage 13

3. UmEnA 30.9.2021
– Anlage 13 zu TOP 1

Landtag von Baden-Württemberg**17. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

die Umsetzung der Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden per Verordnung so zu gestalten, dass diese Pflicht darauf beschränkt wird, solche Anlagen nur errichten zu müssen, wenn die Anlagen wirtschaftlich zu betreiben sind und die Dachflächen hinsichtlich Statik und Größe geeignet sind. Zudem ist eine Härtefallregelung für Ausnahmen vorzusehen, insbesondere für Fälle, in denen die Eigentümer altersbedingt oder wegen geringem Einkommen durch die Installation stark belastet wären oder nicht kreditwürdig sind und eine Überlassung an und Betreuung durch Dritte nicht möglich ist.

23.9.2021

Stoch, Binder, Gruber
und Fraktion

Begründung

Die Potenziale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Hausdächern sind noch bei weitem nicht ausgeschöpft. Bei Neubauten sollte jedoch nur dann eine Pflicht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage oder solarthermischen Anlage bestehen, wenn es sich um Gebäude handelt, die für die Errichtung einer Photovoltaikanlage gut geeignet sind. Dazu muss das zuständige Ministerium in einer Umsetzungsverordnung festlegen, welche Mindestleistung und tatsächlich zu erwartende Stromerzeugung die damit verbundene Anlage haben muss und ab welcher geeigneten Dach- und Außenfläche inklusive ihrer baulichen Eignung, Neigung und Ausrichtung sowie Beschattung die Pflicht besteht. Auch Ausnahmetatbestände bei hohem Alter oder geringem Einkommen, bzw. fehlender Kreditwürdigkeit müssen geschaffen werden.

Zugleich besteht im Fall der Verpflichtung die Möglichkeit, die geeignete Fläche an einen Dritten zur Erfüllung der Pflicht zu verpachten, was bei größeren Wohngebäuden insbesondere für die meisten Mehrfamilienhäuser im Geschosswohnungsbau mit Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen eine gut geeignete Möglichkeit der Pflichterfüllung darstellt.

Anlage 14

Änderungsantrag Nummer 14

Antrag**der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU****zu dem****Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**TOP 1 der 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
am 30.9.2021

Zu Artikel 1 Nummer 8a) (§ 8a Absatz 3):

§ 8a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bauherrinnen und Bauherren haben die Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 1 bedarf der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird insbesondere einer Forderung des Normenkontrollrates nachgekommen und klargestellt, dass der Nachweis der Pflichterfüllung nur der Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches bedarf und somit digital – zum Beispiel per einfacher E-Mail – auch ohne qualifizierte Signatur erfolgen kann. Durch die Festsetzung einer Nachweisfrist von 12 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens wird Bauherren schließlich ausreichend Zeit eingeräumt, um die Photovoltaik-Pflicht zu erfüllen.

Anlage 15

Änderungsantrag Nummer 15

Antrag**der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU****zu dem****Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**TOP 1 der 3 Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
am 30.9.2021

Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c (§ 8e Nummer 1 Buchstabe e):

Die Wörter „Bruttogrundfläche eines Gebäudes“ werden durch die Wörter „installierte Leistung einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zur überbauten Grundstücksfläche“ ersetzt.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Umweltministerium dazu ermächtigt, bei der Weiterentwicklung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung einen für Bürgerinnen und Bürger leichter nachprüfbaren Maßstab anzusetzen. Insbesondere Dachsanierungen werden im Regelfall nicht durch Architektinnen oder Architekten begleitet, die Bauherrinnen und Bauherren bei der Umsetzung der Photovoltaik-Pflicht unterstützen könnten. Somit sollte gerade für Bauherrinnen und Bauherren grundlegender Dachsanierungen einfach nachzuvollziehen sein, in welchem Umfang sie hierbei eine Photovoltaikanlage installieren müssen. Das Maß der überbauten Grundstücksfläche sowie die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage dürften dementsprechend leichter nachprüfbar sein, als das Maß der Bruttogrundfläche.

Anlage 16

Änderungsantrag Nummer 16

Antrag**der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU****zu dem****Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**TOP 1 der 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
am 30. September 2021

Zu Artikel 1 Nummer 2a) (§ 3 Absatz 4b)

In § 3 Absatz 4b werden nach den Wörtern „eines Gebäudes“ die Wörter „oder eines Parkplatzes“ eingefügt.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c) (neu) [§ 8b Satz 5 und 6 (neu)]:

§ 8b Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Zur Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf der Dachfläche oder auf anderen Außenflächen eines gleichzeitig neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Parkplatzes installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Bei der ersatzweisen Pflichterfüllung nach Satz 5 dürfen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht zur Erfüllung der Pflicht nach § 8a Absatz 1 benötigt werden.“

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll von der Pflicht zur Photovoltaik-Stellplatzüberdachung betroffenen Bauherrinnen und Bauherren die Möglichkeit eröffnet werden, eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch an einem gleichzeitig neu errichteten Gebäude in unmittelbarer räumlicher Umgebung des ebenfalls neu gebauten Parkplatzes zu installieren. Unmittelbare räumliche Umgebung ist dann gegeben, wenn sich das Gebäude auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände befindet. Hierzu wird ebenfalls eine klarstellende Ergänzung der Begriffsdefinition in § 3 Absatz 4b) vorgenommen.

Bei der Umsetzung der Ersatzmaßnahme ist zu vermeiden, dass Flächen in Anspruch genommen werden, auf denen bereits im Wege der Pflichterfüllung nach § 8a Absatz 1 eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung installiert werden soll. Aus diesem Grund wird in einem neuen Satz 6 vorgeschrieben, dass bei der ersatzweisen Pflichterfüllung nur Flächen in Anspruch genommen werden dürfen, die nicht für die Photovoltaikpflicht beim Neubau eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes gemäß § 8a Absatz 1 benötigt werden.

Anlage 17

Änderungsantrag Nummer 17

Antrag

der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU

zu dem

**Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
– Drucksache 17/521**

TOP 1 der 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
am 30. September 2021

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 7d Absatz 2):

In Artikel 1 Nummer 7 wird „Satz 2“ durch „Satz 4“ ersetzt. Artikel 1 Nummer 7
wird infolgedessen wie folgt gefasst:

„In § 7d wird in Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 die Zahl ‚2050‘ durch die Zahl ‚2040‘
ersetzt.“

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der vorgelegte Gesetzentwurf
sieht unter Artikel 1 Nummer 7 vor, die Jahreszahlen in § 7d Absatz 2 Satz 2 Nummer
2 an das geänderte Zieljahr zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität
anzupassen. Gemeint ist jedoch § 7d Absatz 2 Satz 4 Nummer 2. Mit dem vorge-
legten Änderungsantrag wird dieser redaktionelle Fehler korrigiert.